

Titel:

Voraussetzungen der Übernahme von Schulwegkosten in Abhängigkeit vom schulischen Angebot

Normenketten:

VwGO § 42 Abs. 2

BaySchKfrG Art. 1 Abs. 1 S. 1

BaySchBefV § 1, § 2

BayEUG Art. 30b

UN-BRK Art. 1, Art. 24

Leitsätze:

1. Klagefugt zur Geltendmachung von Schulwegkostenfreiheit sind bei gemeinsamer elterlicher Sorge die Eltern gemeinsam. (Rn. 21) (redaktioneller Leitsatz)
2. Der Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit bestimmt sich weder nach der zeitlichen noch nach der räumlichen Erreichbarkeit einer Schule, sondern nach dem Vergleich der Beförderungskosten. (Rn. 27) (redaktioneller Leitsatz)
3. Das pädagogische Konzept der Inklusion stellt keine schulwegkostenerhebliche "Ausbildungsrichtung" dar. (Rn. 29) (redaktioneller Leitsatz)
4. Für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf stellt das Schulprofil der Inklusion keine schulwegkostenrechtlich erhebliche besondere pädagogische und weltanschauliche Eigenart dar. (Rn. 32 – 38) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Frage der Klagebefugnis eines Elternteils bei dem Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit, kein Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit wegen pädagogischer oder weltanschaulicher Eigenheit bei dem Besuch einer Schule mit dem Schulprofil, Inklusion, sofern Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in Frage stehen, Schulwegkostenfreiheit, sonderpädagogischer Förderbedarf, gemeinsame elterliche Sorge, Kindeswohl, Klagebefugnis, Schulprofil, Beförderungsaufwand

Fundstelle:

BeckRS 2020, 21334

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Die Berufung gegen dieses Urteil wird zugelassen.

Tatbestand

1

Die Beteiligten streiten um die Übernahme von Schulwegkosten.

2

Der Schüler ... (geboren ... 2009) wohnt gemeinsam mit seinen Eltern - der Klägerin und ... - in ... Seit der fünften Klasse, dem Schuljahr 2019/2020, besucht er den sprachlichen Zweig des ...Gymnasiums in ... mit Englisch als erster Fremdsprache. Am 31. Mai 2019 ging bei dem Beklagten der von der Klägerin und ... für ihren Sohn ausgefüllte Erhebungsbogen zur Schulwegkostenfreiheit für das Schuljahr 2019/2020 ein. Das

Formular ist dahingehend ausgefüllt, dass die kürzeste zumutbare Entfernung zwischen Wohnung und Schule mehr als 3 km beträgt (einfache Strecke).

3

Mit Bescheid vom 3. Juni 2019 stellte der Beklagte für das Schuljahr 2019/2020 fest, die Kosten der Beförderung von ... von ... nach ... mit öffentlichen Verkehrsmitteln könne leider nicht übernommen werden. Der Bescheid ist sinngemäß dahingehend begründet, könne das ...Gymnasium in als näher gelegene, mit dem geringsten Kostenaufwand erreichbare Schule besuchen. Die Schulen in ... und ... seien gleicher Art und würden in ihrer Auffächerung den gleichen Bildungsgang anbieten.

4

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin mit Schreiben vom 28. Juni 2019, eingegangen bei dem Beklagten am 1. Juli 2019, Widerspruch ein.

5

Zur Begründung führte sie sinngemäß im Wesentlichen aus, die Schulen in ... und ... würden zwar die gleichen Ausbildungsrichtungen anbieten, unterschieden sich aber im Detail hinsichtlich des Sprachangebots. Das* ...Gymnasium in ... biete im Unterschied zu dem Gymnasium in an. Im Wesentlichen unterschieden sich die Schulen aber in der Tatsache, dass das ...Gymnasium in ... im Unterschied zu der Schule in ... eine Inklusionsschule sei. Ihr Sohn ... habe Inklusion bereits in der Grundschule ... in einer Kooperationsklasse aus der Schule ... kennengelernt und würde diese wichtige Erfahrung gerne weiterführen. Auch sie - die Eltern - erachteten Inklusion als sehr wichtiges Thema, insbesondere auch aus pädagogischen Aspekten sowie weltanschaulich. Sie erwarteten sich davon eine wesentlich stärkere Förderung der Teamarbeitsfähigkeit sowie einen enormen Kompetenzgewinn im sozialen Umgang durch mehr Solidarität, Hilfsbereitschaft und selbstverständlicherem Umgang miteinander. Aus ihrer Sicht bedeute eine erneute Versagung auch eine Absage an die Förderung der Inklusionsbemühungen.

6

Mit Schreiben vom 24. Juli 2019 wies der Beklagte insbesondere darauf hin, es könnten lediglich die Kosten der notwendigen Beförderung zur nächstgelegenen Schule übernommen werden, sofern sich die Schulweglänge auf über 3 km belaufe. Zur Ermittlung der nächstgelegenen Schule sei auf die Ausbildungsrichtungen und bei sprachlichen Gymnasien ergänzend auf die erste zu erlernende Fremdsprache abzustellen. Da hier in beiden Schulen mit der Fremdsprache Englisch begonnen werde, sei beförderungsrechtlich auf den Besuch des Gymnasiums abzustellen, das geringere Beförderungskosten verursache. Die monatlichen Kosten für die Beförderung zu dem Gymnasium in ... beliefen sich auf 33,50 EUR (Tarifstufe 1) gegenüber 85,10 EUR (Tarifstufe 3 + T) hinsichtlich des ...Gymnasiums in ... Zwar solle die Beförderung auch zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule übernommen, sofern diese wegen ihrer pädagogischen oder weltanschaulichen Eigenheit besucht werde. Das ...Gymnasium in ... weise zwar das Schulprofil „Inklusion“ für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus. Für solche Schüler stelle das Schulprofil eine pädagogische Eigenheit dar. Es werde jedoch davon ausgegangen, dass dies bei ... nicht der Fall sei. Des Weiteren könne die Beförderung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule ganz oder teilweise übernommen werden, wenn der Beförderungsaufwand die ersparten Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule um nicht mehr als 20% übersteige. Hier liege jedoch eine Kostensteigerung von 154,02% vor. Des Weiteren könnten die Kosten für die Beförderung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule ganz oder teilweise übernommen werden, sofern die betroffenen Aufwandsträger und Schulen dem zustimmten. Hiervon werde jedoch kein Gebrauch gemacht, da diese Regelung ihrem Sinn nach nur außergewöhnliche Härten im persönlichen familiären Bereich erfasse, etwa den Tod beider Elternteile, Übergriffe auf Schüler oder Ähnliches. Hier lägen keine Voraussetzungen für die Annahme eines Härtefalls vor.

7

Weiter ließ die Klägerin mit Schriftsatz vom 28. August 2019 sinngemäß im Wesentlichen ausführen, der Beklagte übersehe, dass eine „inklusive Schule“ nicht allein aus Sicht eines Schülers mit Förderbedarf zu beurteilen sei. Genauso wie den Erziehungsberechtigten im Schülerbeförderungsrecht zugestanden werde, ihr Kind etwa aus religiösen Gründen auf eine entsprechend geprägte Schule zu schicken oder - aus welchen Gründen auch immer - auf eine nichtkoedukative Schule zu geben, sei es den Eltern auch zugestanden, ihr Kind mit Blick auf das besondere soziale Miteinander auf der Grundlage eines

gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben auf eine Schule mit dem pädagogischen Profil Inklusion zu schicken. Insoweit zitiert die Klägerin die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, Beschluss vom 14. Mai 2014, Aktenzeichen 7 B 14.24.

8

Mit Bescheid vom 3. September 2019 wies die Regierung ... den Widerspruch der Klägerin zurück (Ziff. I des Bescheids). Die Kosten des Widerspruchsverfahrens wurden der Klägerin auferlegt (Ziff. II des Bescheids). Schließlich wurde für den Bescheid eine Gebühr in Höhe von 80,00 EUR festgesetzt, an Auslagen seien 3,45 EUR entstanden (Ziff. III des Bescheids).

9

Zur Begründung führt der Beklagte sinngemäß im Wesentlichen aus, die Kosten der notwendigen Beförderung würden erstattet, wenn der Schulweg in eine Richtung mehr als 3 km betrage und die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar sei. Die Beförderungspflicht bestehe zur nächstgelegenen Schule. Der Begriff der nächstgelegenen Schule sei rechtlich als die Schule konkretisiert, die hinsichtlich der gewählten Schulart und Ausbildungs- und Fachrichtung mit dem geringsten Beförderungsaufwand - den geringsten Kosten - erreichbar sei. Das Schülerbeförderungsrecht kenne als gymnasiale Ausbildungsrichtungen lediglich das humanistische, sprachliche, naturwissenschaftlich-technologische, musische, wirtschaftswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Gymnasium. Die Ausbildungsrichtungen der Gymnasien seien bereits von der Jahrgangsstufe 5 an rechtlich festgelegt und entsprechend des Rechts der freien Schulwahl bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule zu berücksichtigen. So sei im sprachlichen Gymnasium die Festlegung der ersten Fremdsprache ausschlaggebend. Hingegen sei das Angebot bestimmter weiterer Fremdsprachen an einer Schule kein Kriterium für die Bestimmung der Ausbildungsrichtung bzw. deren Differenzierung. Bei dem Angebot „dreier moderner Fremdsprachen“ handele es sich um keine eigenständige Ausbildungsrichtung. Wahlmöglichkeiten hinsichtlich weiterer Fremdsprachen seien auch nach der Rechtsprechung schülerbeförderungsrechtlich nicht bedeutsam. An dem von dem Sohn der Klägerin besuchten ...Gymnasium in ... könnten in der sprachlichen Ausbildungsrichtung ab der 5. Jahrgangsstufe die Sprachfolgen Englisch-Latein-Französisch, Englisch-Latein-Spanisch oder Englisch-Französisch-Spanisch belegt werden. Das ...Gymnasium in ... biete die Sprachfolge Englisch-Latein-Französisch an. Da die Wahl der Sprachfolge und der später beginnenden Fremdsprachen - vorliegend ... - nach dem Willen des Gesetzgebers keine Berücksichtigung finde, sei die nächstgelegene Schule unter Berücksichtigung der geringsten Fahrtkosten das ...Gymnasium in ... Auch der Umstand, dass das ...Gymnasium in ... das Schulprofil „inklusive Schule“ führe, komme hier nicht zum Tragen. Inklusion sei bei allen Schulen gesetzliches Ziel der Schulentwicklung. Davon unabhängig könnten Schulen das Schulprofil Inklusion mit Unterrichtsformen und einem Schulleben für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entwickeln. Schülerbeförderungsrechtlich stelle dieses Profil für Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf eine pädagogische Eigenheit dar. Für ... liege ein solcher Förderbedarf jedoch nicht vor. Folglich könne auch keine pädagogische Eigenheit des Schulprofils Inklusion berücksichtigt werden. So ergebe sich aus dem amtlichen Leitsatz der klägerseits zitierten Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, dass das Schulprofil Inklusion für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine pädagogische Eigenheit der Schule im Sinne des Schülerbeförderungsrecht darstelle. Da dies auf ... nicht zutrefte, sei es schülerbeförderungsrechtlich unerheblich, ob es sich bei dem ...Gymnasium um eine Schule mit dem Profil Inklusion handele.

10

Auch sei ein etwaiger Schulwechsel hier nicht unzumutbar. Denn ... besuche mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 die ... Klasse und damit keine Abschlussklasse. Die Frage, ob ein unzumutbarer Schulwechsel vorliege, sei ausschließlich nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Es lägen keine objektiven Gründe vor, weshalb der Besuch des ...Gymnasiums nicht möglich oder nicht zumutbar sei. Aufgrund der Kostensteigerung um 154,02% im Fall des Besuchs des ...Gymnasiums bestehe auch kein Ermessen, die Kosten der Schülerbeförderung ganz oder teilweise zu übernehmen. Denn Voraussetzung hierfür sei eine maximale Kostensteigerung um 20%. Auch mache der Landkreis ... aufgrund seines Organisationsermessens nicht von der Härtefallregelung Gebrauch. Dies könne die Widerspruchsbehörde nicht beanstanden.

11

Die Klägerin hat mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 9. September 2019, eingegangen bei Gericht am 10. September 2019, Klage erhoben.

12

Sie lässt sinngemäß im Wesentlichen vortragen, der Ausgangsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids sei rechtswidrig. Sie sei in ihrem Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung verletzt. Der Beklagte verkenne schlichtweg, anzuerkennen und zugrunde zu legen, dass eine Schule mit dem Schulprofil Inklusion für alle dort unterrichteten Schüler - und nicht nur für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf - eine pädagogische Eigenheit aufweise.

13

Die Klägerin beantragt wörtlich,

den Bescheid des LRA ... an die Klägerin vom 03.06.2019, Az. ..., in Gestalt durch den Widerspruchsbescheid der Regierung ... vom 03.09.2019, Az. ..., aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut über den Antrag vom 27.05.2019 zu entscheiden.

14

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

15

Er nimmt zur Begründung auf die Ausführungen im Verwaltungsverfahren Bezug und trägt im Übrigen sinngemäß vor, die Klägerin verkenne in ihrer Argumentation unter Verweis auf die zitierte Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, dass sich die Entscheidung nur mit der Frage befasse, ob eine Schule mit dem Profil Inklusion bei einem Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine pädagogische Eigenheit der Schule darstelle. Dies sei eindeutig bejaht worden. Unstreitig handele es sich bei ... aber um einen Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Zu solchen Schülern finde sich in den Entscheidungsgründen keine Aussage. Vielmehr führe das Gericht umfangreich aus, aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention sollten sich nach und nach alle Schulen zu solchen mit inklusivem Unterricht weiterentwickeln. Schon nach diesem Ansatz könne das Schulprofil Inklusion keine pädagogische Eigenart darstellen.

16

Hierauf erwidert die Klägerin sinngemäß im Wesentlichen, es treffe zu, dass sich die fragliche Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs lediglich mit der Frage befasse, ob eine Schule mit dem Profil Inklusion in Bezug auf die Förderung eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine pädagogische Eigenheit darstelle. Andererseits habe der Verwaltungsgerichtshof auch nicht entschieden, aus Sicht eines Schülers ohne diesen Förderbedarf bestünde keine pädagogische Eigenheit. Denknotwendig könne es allerdings nur eine einheitliche Betrachtung und Wertung geben, denn es handele sich immer um dieselbe Einrichtung. Richtig sei wiederum, dass die inklusive Schule ein gesetzliches Ziel der Schulentwicklung betreffend alle Schulen sei. Für die allermeisten Schulen sei diese Entwicklung zur inklusiven Schule erst noch das Ziel. Das ...Gymnasium sei hingegen, soweit ersichtlich, seit Jahren das einzige Gymnasium im ... mit diesem Schulprofil. Letzteres sei, bestätigt vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, ein relevantes (Unterscheidung-)Merkmal im Sinne der pädagogischen Eigenheit. Die Beförderungskosten sollten übernommen werden, weil der Besuch des ...Gymnasiums auf der Entscheidung der Erziehungsberechtigten beruhe, ihren ... Teil einer solchen, in besonderer Weise sozial geprägten und an anderer Stelle nicht vergleichbar vorhandenen Schulgemeinschaft werden zu lassen.

17

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat die Klägerin, vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten, eine Vollmacht im Original vorgelegt, wonach ihr Prozessbevollmächtigter für das vorliegende Verfahren nicht allein von ihr, sondern auch von ... bevollmächtigt ist.

18

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte, insbesondere auf die Sitzungsniederschrift vom 25. Mai 2020 und auf die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

19

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

20

1. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist die Klägerin klagebefugt.

21

a) Nach § 42 Abs. 2 VwGO ist eine Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch einen Verwaltungsakt oder seine Ablehnung in seinen Rechten verletzt zu sein. Klagebefugt ist, wer substantiiert Tatsachen vorträgt, nach denen es möglich ist, dass er in eigenen Rechten verletzt ist (vgl. Schmidt-Kötters in Beckscher Online-Kommentar, VwGO, 49. Edition Stand 1.7.2017, § 42 Rn. 173). Anspruchsinhaber der Schulwegkostenfreiheit ist zwar zunächst der Schüler selbst. Darüber hinaus ist aber auch - aus eigenem Recht - ein Anspruch der Eltern des Schülers auf dessen Schulwegkostenfreiheit anzuerkennen (vgl. ausführlich m.w.N. VG Ansbach, U.v. 27.5.2019 - AN 2 K 17.01114 - BeckRS 2019, 13926). Wollte man aber gemeinsam sorgeberechtigten Eltern jeweils einen eigenen (einklagbaren) Anspruch zuerkennen, bestünde die Gefahr widersprechender behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen. Auch hätte ein einseitiges Handeln eines Elternteils etwa gegen den Willen des anderen Elternteils nicht nur Auswirkungen auf das Kindeswohl betreffend den Schulweg, sondern ggf. auch auf das Verhältnis der Eltern zueinander und damit mittelbar wiederum auf das Kindeswohl. Entsprechend besteht mit Blick auf die Frage der Schulwegkostenfreiheit regelmäßig lediglich eine gemeinsame Klagebefugnis der sorgeberechtigten Elternteile, da eine einheitliche Willensbildung der Eltern erforderlich ist, ob und ggf. für welchen Schulweg Kostenfreiheit geltend gemacht werden soll (von gemeinsamer Klagebefugnis ausgehend auch VG Oldenburg, B.v. 17.1.2012 - 5 B 2806/11 - beck-online, a.A. VG Schwerin, U.v. 13.7.2016 - 6 A 1845/14 - beck-online). Die lediglich gemeinsame Klagebefugnis geht letztlich auf die gemeinsame elterliche Sorge zurück. Der Schulweg und dessen Kosten betreffen sowohl die Personen-, als auch die Vermögenssorge. Grundsätzlich steht den Eltern gemäß § 1626 Abs. 1 BGB die elterliche Sorge gemeinsam zu. Nach § 1627 Satz 1 BGB haben die Eltern die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kinds auszuüben. Nach dem Konsensprinzip müssen sie gemäß § 1627 Satz 2 BGB bei Meinungsverschiedenheiten versuchen, sich zu einigen (vgl. Amend-Traut in Beckscher Großkommentar BGB, Stand 1.4.2019, § 1626 Rn. 4). Entsprechend müssen sich die Eltern grundsätzlich auch hinsichtlich des Schulwegs und der Beantragung damit zusammenhängender Kostenfreiheit einigen und gemeinsam handeln.

22

b) Auch nach diesen Maßstäben ist hier im Ergebnis von der Klagebefugnis der Klägerin auszugehen.

23

Zwar sind die Klägerin als Mutter und als Vater von für diesen gemeinsamen sorgeberechtigt. Entsprechend sind die Eltern grundsätzlich lediglich gemeinsam klagebefugt, wohingegen vorliegend alleine die Klägerin Klage erhoben hat. Auch ist im Rahmen der hier einschlägigen Verpflichtungsklage in Gestalt der Versagungsgegenklage nicht maßgeblich, ob der versagende Bescheid beiden Elternteilen oder einem und ggf. welchem Elternteil bekannt gegeben wurde. Denn im Rahmen der Versagungsgegenklage kommt es nicht auf etwaige Mängel des versagenden Bescheids an, sondern ob ein Anspruch auf den begehrten Verwaltungsakt besteht bzw. wer Inhaber dieses Anspruchs ist (vgl. Wolff in Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 113 Rn. 411).

24

Entscheidend ist hier aber, dass die Klägerin, vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten, im Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache nach geltend gemacht und durch Vorlage einer entsprechenden Vollmacht im Original belegt hat, dass auch der Vater von den Prozessbevollmächtigten der Klägerin im vorliegenden Verfahren betreffend die Erstattung von Fahrtkosten für den Besuch des ... Gymnasiums ... bevollmächtigt hat. Hieraus ergibt sich, dass beide Elternteile jedenfalls im maßgeblichen Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung die elterliche Sorge aufgrund gemeinsamen Willensbildung in Gestalt des Klagebegehrens ausüben, sodass Sinn und Zweck der gemeinsamen Klagebefugnis hier vollständig gewahrt sind. Auch besteht keine (abstrakte) Gefahr widersprechender Entscheidungen, da der Vater von unter dem Gesichtspunkt widersprüchlichen Verhaltens jedenfalls nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) gehindert wäre, im Widerspruch zum vorliegenden Verfahren ggf. nochmals Klage zu erheben.

25

2. Die Verpflichtungsklage in Form der Versagungsgegenklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO) ist unbegründet, da der Bescheid des Beklagten vom 3. Juni 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. September 2019 rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 VwGO). Vorliegend besteht weder ein Anspruch auf Übernahme von Schulwegkosten noch auf Neuverbescheidung.

26

a) Die Verfahrensbeteiligten gehen zunächst zutreffend davon aus, dass sich vorliegend kein Anspruch auf Schulwegkosten unter dem Gesichtspunkt des Besuchs der nächstgelegenen Schule ergibt.

27

aa) Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Schulwegkostenfreiheitsgesetz (Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000, GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K) ist die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg insbesondere bei öffentlichen Gymnasien bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 Aufgabe der kreisfreien Gemeinde bzw. des Landkreises des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers. Gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 SchKfrG ist eine Beförderung notwendig, wenn der Schulweg in einer Richtung mehr als drei Kilometer beträgt und die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist. Hinsichtlich des Umfangs der Beförderungspflicht konkretisiert § 1 Abs. 1 Satz 1 Schülerbeförderungsverordnung (Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994, GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), dass die Beförderungspflicht zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule besteht. Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SchBefV ist nächstgelegene Schule diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist. Hinsichtlich des Beförderungsaufwands ist weder auf die räumliche noch auf die zeitliche Entfernung, sondern durch Vergleich der jeweils anfallenden Fahrtkosten auf den finanziellen Aufwand der Beförderung abzustellen (vgl. BayVGh, U.v. 13.4.2011 - 7 B 10.1423 - BeckRS 2011, 49904 m.w.N.). Der Begriff der Ausbildungsrichtung ist identisch mit dem gleichnamigen Begriff aus Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayEUG (vgl. zuletzt BayVGh, B.v. 30.1.2007 - 7 ZB 06.781 - NVwZ-RR 2007, 778). Dort ist das humanistische, sprachliche, naturwissenschaftlich-technologische, musische, wirtschaftswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Gymnasium genannt. Hinsichtlich des sprachlichen Gymnasiums regelt schließlich § 2 Abs. 1 Satz 4 SchBefV, dass an die Stelle der Ausbildungsrichtung die erste Fremdsprache tritt, wenn Latein oder Französisch gewählt wird.

28

bb) Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ergibt sich hier kein Anspruch auf Übernahme der Schulwegkosten. Denn bei der nächstgelegenen Schule im Sinne des Schulwegbeförderungsrechts handelt es sich vorliegend um das ...Gymnasium in ... an der ... der Klägerin besucht derzeit als gewählte Schulart das sprachliche Gymnasium mit Englisch als erster Fremdsprache an dem ...Gymnasium in ... Diese Ausbildungsart - auch mit Englisch als erster Fremdsprache - bietet auch das ...Gymnasium in ... an. Da es rechtlich zur Festlegung der Ausbildungsrichtung am sprachlichen Gymnasiums allein auf die gewählte erste Fremdsprache ankommen kann, der Sohn der Klägerin insoweit Englisch gewählt hat und diese erste Fremdsprache an beiden Gymnasien angeboten wird, ist der klägerischen Vortrag nicht entscheidungserheblich, wonach das ...Gymnasium in ... im Unterschied zum ...Gymnasium in ... auch das Fach ... anbiete. Dass beide Schulen als erste Fremdsprache Englisch anbieten, ist zwischen Parteien unstrittig geblieben und überdies dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus betreffend beide Gymnasien zu entnehmen. Schließlich ist das ...Gymnasium vom Wohnort des Klägers nur mit deutlich höherem finanziellen Aufwand erreichbar. So ist unstrittig geblieben, dass für die Beförderung zu dem ...Gymnasium in ... monatliche Kosten in Höhe von 85,10 EUR entstehen, während sich die monatlichen Kosten betreffend das Gymnasium in ... auf 33,50 EUR belaufen.

29

Im Ergebnis nichts anderes ergibt sich, soweit das Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf seiner Internetseite betreffend das ...Gymnasium in ... unter dem Stichpunkt „Ausbildungsrichtungen“ auch „Schulprofil Inklusion“ aufführt. Denn das Schulprofil Inklusion stellt keine Ausbildungsrichtung im Sinne des Schülerbeförderungsrechts dar. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Aufzählung der Ausbildungsrichtungen in Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayEUG abschließend ist und keine Schulprofile enthält, insbesondere nicht das Schulprofil der Inklusion. Vielmehr sind Schulprofile in dem BayEUG in

systematischer Hinsicht gesondert geregelt, etwa in Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 BayEUG oder Art. 30b BayEUG. Auch nach Sinn und Zweck des pädagogischen Konzepts der Inklusion stellt sich ein entsprechendes Schulprofil nicht als Ausbildungsrichtung dar. Vielmehr ist das Konzept der Inklusion grundsätzlich auf alle Schulen aller Ausbildungsrichtungen anwendbar und deswegen weder an eine bestimmte Ausbildungsart gebunden noch selbst eine eigenständige Ausbildungsart. Dies bestätigt zudem Art. 2 Abs. 2 BayEUG, wonach inklusiver Unterricht Aufgabe aller Schulen ist.

30

b) Die Übernahme der Schulwegbeförderungskosten folgt auch nicht aus § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV. Denn für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf - wie ... der Klägerin - stellt eine Schule mit dem Profil Inklusion keine Schule mit pädagogischer oder weltanschaulicher Eigenheit dar.

31

aa) Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV soll die Beförderung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule übernommen werden, wenn die Schülerinnen und Schüler diese Schule wegen ihrer pädagogischen oder weltanschaulichen Eigenheiten besuchen, insbesondere eine Tagesheimschule, eine Schule mit gebundenem oder offenem Ganztagsangebot, eine nicht-koedukative Schule oder eine Bekenntnisschule. In diesem Zusammenhang hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (U.v. 14.5.2014 - 7 B 14.24 - NJW 2014, 2135) entschieden, dass das Schulprofil Inklusion im Sinne von Art. 30b BayEUG für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine pädagogische Eigenheit der Schule im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV darstellt. Die dort nicht entscheidungserhebliche Frage, ob dies auch für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gilt, beantwortet die Entscheidung nicht. Allgemein ist zur Auslegung von § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV in der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs anerkannt, dass die genannte Vorschrift eng auszulegen ist (so auch BayVGh a.a.O.; U.v. 19.2.2013 - 7 B 12.2441 - BeckRS 48120 Rn. 33). Von § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV sind nur solche Schulen mit einem besonderen pädagogischen oder weltanschaulichen Konzept erfasst, das dem Unterricht in allen Klassen einen eigenständigen, an anderen Schulen auch nicht ansatzweise vorhandenen Charakter gibt und das die Schule damit - ohne eine eigenständige Ausbildung- und Fachrichtung zu begründen - deutlich von anderen vergleichbaren Schulen unterscheidet (BayVGh, U.v. 10.1.1996 - 7 B 94.1847 - NVwZ-RR 1997, 491). Die Annahme pädagogischer oder weltanschaulicher Eigenheit setzt solche Alleinstellungsmerkmale voraus, durch die sich der Unterricht an der Schule deutlich von sonst vergleichbaren Schulen abhebt (BayVGh, U.v. 19.2.2013 - 7 B 12.2441 - BeckRS 48120 Rn. 33).

32

bb) Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist im Fall des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil Inklusion nicht von pädagogischer oder weltanschaulicher Eigenheit im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV auszugehen, sofern - wie hier - Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in Frage stehen.

33

(1) Der Wortlaut von § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV lässt eine Auslegung zu, wonach eine Schule mit dem Profil Inklusion für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf keine pädagogische oder weltanschauliche Eigenart aufweist. So stellt die genannte Vorschrift darauf ab, dass „Schülerinnen oder Schüler diese Schule wegen ihrer pädagogischen oder weltanschaulichen Eigenheit besuchen“. Damit enthält der Wortlaut sowohl das Element der „Schülerinnen und Schüler“, als auch das Element der „Schule“. Entsprechend kann mit dem Wortlaut sowohl nach Eigenschaften von Schülern - etwa mit oder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf - differenziert werden, als auch nach Eigenschaften der Schule - ggf. mit oder ohne Schulprofil Inklusion. Nach dem Wortlaut der Norm ist es also möglich - wenn auch nicht zwingend -, dass ein und dieselbe Schule je nach betroffenem Schüler pädagogische bzw. weltanschauliche Eigenart besitzt bzw. nicht besitzt.

34

(2) Sinn und Zweck von § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV sprechen im Ergebnis dafür, für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf keine pädagogische oder weltanschauliche Eigenart anzunehmen.

35

Zwar trifft es zwar zu, dass das Konzept der Inklusion „keine Einbahnstraße“ ist. Vielmehr soll das Konzept der Inklusion allen Schülern zugute kommen. Insbesondere ist zu erwarten, dass mit Hilfe dieses Konzepts Sozialkompetenzen auch von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf - etwa aufgrund gemeinsamen Lernens und Lebens in der Schule - besonders gestärkt und gefördert werden. Dies hat auch

rechtlich Niederschlag gefunden etwa in Art. 30b Abs. 3 Satz 2 BayEUG, wonach eine Schule mit dem Schulprofil Inklusion auf Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben eine individuelle Förderung für alle Schülerinnen und Schüler umsetzt (Hervorhebung durch die Kammer). Nach Satz 3 der bezeichneten Vorschrift sind Unterrichtsformen und Schulleben sowie Lernen und Erziehung auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auszurichten (Hervorhebung durch die Kammer). Auch in der einschlägigen Gesetzesbegründung ist ausgeführt, in der Schule mit dem Schulprofil Inklusion gestalteten die Lehrkräfte der allgemeinen Schule in Abstimmung mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik und ggf. weiteren Fachkräften die Formen des gemeinsamen Lernens (LT-Drucksache 16/8100, S. 4, Hervorhebung durch die Kammer).

36

Maßgeblich gegen eine Auslegung, wonach eine Schule mit dem Profil Inklusion auch für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf eine Schule mit pädagogischer oder weltanschaulicher Eigenheit darstellt, spricht aber, dass der Schwerpunkt des pädagogischen Konzepts der Inklusion auf der Förderung von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf liegt. Gerade ihre Rechte, Interessen und Belange sollen gestärkt werden. Dies ist belegt durch Art. 30b Abs. 3 Satz 4 BayEUG, wonach den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in besonderem Maße Rechnung getragen wird (Hervorhebung durch die Kammer). Aus dem Umstand, dass das Konzept der Inklusion im Schwerpunkt darauf abzielt, Schüler mit sonderpädagogischen Bedarf besonders zu fördern, ergibt sich auch, dass sich die pädagogische oder gar weltanschauliche Eigenart dieses Konzepts im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV schwerpunktmäßig auf Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf bezieht.

37

(3) Auch die historische Auslegung bestätigt, dass Schwerpunkt des Konzepts der Inklusion auf der Förderung von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf liegt, sich also auch die pädagogische und weltanschauliche Eigenart einer Schule mit dem Profil Inklusion schwerpunktmäßig auf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bezieht.

38

Dies lässt zwar eine historische Auslegung von § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV selbst nicht erkennen. Bezugspunkt der historischen Auslegung ist hier jedoch die Gesetzgebung im Schulrecht betreffend das Konzept der Inklusion. Denn erst durch diesen Bezug stellt sich überhaupt die Frage, ob eine Schule mit dem Profil Inklusion pädagogische oder weltanschauliche Eigenart im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV besitzt. Weitreichende Neuregelungen zum Konzept der Inklusion haben im BayEUG durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG vom 20. Juli 2011 Eingang gefunden. Insbesondere wurde in Art. 2 Abs. 2 BayEUG zu den Aufgaben der Schulen ergänzt, dass inklusiver Unterricht Aufgabe aller Schulen ist. Darüber hinaus wurden in § 30a, Abs. 3 bis 9 BayEUG weiterreichende Regelungen zum kooperativen Lernen aufgenommen. Gleiches gilt für Regelungen zur inklusive Schule nach Art. 30b BayEUG. Schließlich wurde die Ausgestaltung der Schulpflicht für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Art. 41 BayEUG neu geregelt. So ergab sich aus Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayEUG a.F. noch, dass Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die am gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule nicht aktiv teilnehmen können oder deren sonderpädagogischer Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch mit Unterstützung durch mobile sonderpädagogische Dienste nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann, eine für sie geeignete Förderschule zu besuchen hatten. Dagegen normiert Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayEUG n. F., dass Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule erfüllen, wobei - so Satz 2 - die Förderschule im Grundsatz nur besucht werden kann, sofern Schüler einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedürfen.

39

Diesen Neuregelungen liegt allesamt die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (künftig: UN-BRK) zugrunde. So ist in den Gesetzesmaterialien ausgeführt, die Umsetzung des UN-BRK bedürfe der schulrechtlichen Umsetzung (LT-Drucksache 16/8100, S. 1). Der völkerrechtliche Vertrag des UN-BRK wurde von 186 Staaten - darunter die Bundesrepublik Deutschland - sowie seitens der Europäischen Union unterzeichnet und trat mit Hinterlegung der 20. Ratifikationsurkunde am 3. Mai 2008 in Kraft (Rux, Schulische Inklusion, DÖV 2017, 309, 309). Das Transformationsgesetz des Bundes vom 21. Dezember 2008 trat am selben Tag in Kraft (vgl. BGBl. Teil II 2008, 1419).

40

Zweck des UN-BRK ist es ausweislich Art. 1 UN-BRK, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Weiter ist in Art. 24 Abs. 1 UN-BRK mit dem Titel „Bildung“ ausgeführt, dass die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung anerkennen. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen insbesondere mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen (Art. 24 Abs. 1 Buchst. c UN-BRK). Art. 24 Abs. 5 Satz 1 UN-BRK sieht vor, dass die Vertragsstaaten sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.

41

Entsprechend der Absicht des Landesgesetzgebers, das UN-BRK schulrechtlich umzusetzen, übernimmt die Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des BayEUG vom 20. Juli 2011 das grundlegende Ziel des UN-BRK. So ist in der Gesetzesbegründung ausgeführt, Ziel des UN-BRK sei es, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden (LT-Drucksache 16/8100, S. 1). Dem Gesetzentwurf war auf Initiative einer interfraktionellen Arbeitsgruppe ein am 20. April 2010 durch den Bayerischen Landtag beschlossenes Eckpunktepapier zur Umsetzung des UN-BRK vorausgegangen (LT-Drucksache 16/8100, S. 2). In diesem Eckpunktepapier stellt der Bayerische Landtag insbesondere fest, das UN-BRK habe die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zum Ziel. Es sei ein bedeutsames Ziel bayerischer Bildungspolitik, das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen im Sinne der Inklusion zu ermöglichen. Inklusion erfordere ein Bildungssystem, das sich an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen anpasse (LT-Drucksache 16/4619, S. 1). Darüber hinaus führt die Gesetzesbegründung aus, die Schule mit dem Schulprofil Inklusion trage den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in besonderem Maße Rechnung (LT-Drucksache 16/8100, S. 3).

42

Nach alledem besteht kein Zweifel, dass der Gesetzgeber mit Blick auf die Umsetzung des UN-BRK in das bayerische Schulrecht, jedenfalls im Schwerpunkt - mit den Worten des Gesetzgebers: in besonderem Maße - Schüler mit sonderpädagogischen Bedarf fördern wollte, um gerade ihre Teilhabe an Bildung und Schule sicherzustellen.

43

(4) Auch in einem weiter gefassten Kontext zeigt sich, dass das Konzept der Inklusion schwerpunktmäßig auf eine Verbesserung der Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen abzielt. Denn das Konzept der Inklusion soll gerade Menschen mit Behinderungen Teilhabe ermöglichen. Dies spricht wiederum dafür, dass die pädagogische oder weltanschauliche Eigenheit des Konzepts der Inklusion schwerpunktmäßig Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf betrifft.

44

Während § 3 Abs. 1 des mittlerweile außer Kraft getretenen SchwbG in seiner bis zum 1. Juli 2001 geltenden Fassung Behinderung in Sinne dieses Gesetzes als Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung definierte, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht, definiert heute § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX Menschen mit Behinderungen als Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können (vgl. Rux, Schulische Inklusion, DÖV 2017, 309, 311 f.). Danach wird eine Behinderung nicht mehr als Funktionsbeeinträchtigung, sondern mit Hilfe des Maßstabs der gesellschaftlichen Teilhabe definiert (Rux, Schulische Inklusion a.a.O. S. 314). Dabei orientiert sich die wiedergegebene Definition aus § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX an Art. 1 UN-BRK, wonach zu den Menschen mit Behinderungen Menschen zählen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (vgl. Jabben in Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben, SGB IX, 14. Auflage 2020, § 2 Rn. 7). Rux (a.a.O.) spitzt den Wandel des Behinderungsbegriffs prägnant dahingehend zu, dass Menschen nicht mehr (aufgrund

Funktionsbeeinträchtigung) behindert sind, sondern (sozial) behindert werden (Hervorhebungen durch die Kammer).

45

Nach alledem ergibt sich auch bei einer weiter gefassten Betrachtung des Behinderungsbegriffs, dass das Konzept gesellschaftlicher Teilhabe etwa mit dem (schul-)pädagogischen Mittel der Inklusion schwerpunktmäßig die Lebenssituation von Menschen verbessern soll, denen diese Teilhabe bislang verwehrt war.

46

(5) Schließlich sprechen auch die von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof entwickelten Konkretisierungen von § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV dafür, bei Schulen mit dem Schulprofil Inklusion eine pädagogische oder weltanschauliche Eigenart lediglich betreffend Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf anzunehmen. Dies entspricht zunächst dem Grundsatz der engen Auslegung der Vorschrift. Mit Blick auf Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf spricht zudem Vieles dafür, dass bei Schulen mit dem Schulprofil Inklusion kein eigenständiger Schulcharakter gegeben ist, der nicht ansatzweise an anderen Schulen vorhanden wäre. Zwar zeichnen sich Schulen mit Inklusionsprofil nach Maßgabe von Art. 30b BayEUG in besonderer Weise durch ein inklusives Konzept aus. So rückt Art. 30b BayEUG die gesamte Schule und nicht lediglich einzelne Klassen in den Mittelpunkt. Auch macht sich eine Schule mit Inklusionsprofil die selbstverständliche Einbeziehung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich in allen Förderschwerpunkten im Rahmen der Schulentwicklung zur Aufgabe (so zum Ganzen BayVGH, U.v. 14.5.2014 - 7 B 14.24 - NJW 2014, 2135 Rn. 26). Allerdings ist nach Art. 2 Abs. 2 BayEUG inklusiver Unterricht Aufgabe aller Schulen. Gemäß Art. 30b Abs. 1 BayEUG ist die inklusive Schule überdies Ziel der Schulentwicklung aller Schulen. Hieraus ergibt sich, dass Inklusion auch in Schulen ohne das gesonderte Schulprofil Inklusion gefördert wird und sich die inklusive Schule nach Art. 30b BayEUG allein durch ein „Mehr“ an Inklusion auszeichnet. Entsprechend kann - aus Sicht von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderungsbedarf - nicht davon ausgegangen werden, dass Inklusion nicht ansatzweise auch an Schulen ohne das fragliche Schulprofil erfahren werden kann. Genauso wenig stellt sich das Konzept der Inklusion aus dem Blickwinkel von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderungsbedarf als ein solches Alleinstellungsmerkmal dar, dass sich hinreichend deutlich von sonstigen Schulen abhebt. Denn der Schwerpunkt des Inklusionskonzepts auf der Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf bringt es mit sich, dass für diese Schüler das „Mehr“ an Inklusion einen erheblichen Gewinn darstellt, der zur Annahme eines Alleinstellungsmerkmals führt. Dagegen erfahren Schüler ohne sonderpädagogischen Förderungsbedarf - mangels entsprechender Schwerpunktsetzung des Inklusionskonzepts - lediglich eine vergleichsweise moderate Verbesserung ihrer Förderung etwa mit Blick auf sozialer Fähigkeiten. Dieser sachliche Grund rechtfertigt im Übrigen auch die klägerseits geltend gemachte Ungleichbehandlung zwischen ausbleibender Schulwegbeförderung in Fällen der vorliegenden Art und dem Anspruch auf Schulwegbeförderung im Fall des Besuchs einer der in § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV ausdrücklich benannten Schulen.

47

c) Dem Beklagten ist nach § 2 Abs. 4 SchBefV auch kein Ermessen eingeräumt, die Schulwegkosten ... der Klägerin (teilweise) zu übernehmen. Denn bereits auf Tatbestandsseite liegen die entsprechenden Voraussetzungen nicht vor.

48

aa) Insbesondere liegt kein Fall nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 SchBefV vor, wonach ... der Klägerin ein Schulwechsel nicht zumutbar wäre. Denn ... der Klägerin besucht die ... Klasse, sodass auch mit Blick auf die ... Abschlussprüfung ein Schulwechsel ohne weiteres zumutbar wäre. Im Übrigen sind keine Umstände vorgebracht oder ersichtlich, die einen Schulwechsel unzumutbar erscheinen ließen.

49

bb) Auch § 2 Abs. 4 Nr. 3 SchBefV ist nicht einschlägig. Nach der genannten Vorschrift kann die Schulwegbeförderung ganz oder teilweise übernommen werden kann, wenn der Beförderungsaufwand die ersparten Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule um nicht mehr 20% übersteigt. Hier übersteigen aber nach dem unstreitig gebliebenen Vortrag des Beklagten die Beförderungskosten zu dem ...Gymnasium in ... (monatlich 85,10 EUR) die im Sinne der Vorschrift ersparten Beförderungskosten zu dem ...Gymnasium in ... von monatlich 33,50 EUR um 154%.

50

cc) Schließlich liegt weder eine Zustimmung der betroffenen Aufwandsträger zur Kostenübernahme im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 4 SchBefV vor noch ist ein Anspruch auf eine solche Zustimmung ersichtlich. Insbesondere handelt es sich hier nicht um einen Härtefall.

51

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

52

3. Die Berufung war gemäß §§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen, da die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. Denn der vorliegende Fall wirft die verallgemeinerungsfähige, entscheidungserhebliche und auch allgemein klärungsbedürftige Rechtsfrage auf, ob eine Schule mit dem Schulprofil Inklusion auch für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf eine Schule mit pädagogischer oder weltanschaulicher Eigenheit im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV darstellt (vgl. zu den Zulassungsvoraussetzungen Roth in Beckscher Online-Kommentar VwGO, 53. Edition Stand 1.4.2020, § 124 Rn. 53 ff.).

53

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.